

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 Abs. 6 der O.Ö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird hiermit kundgemacht, daß der Gemeinderat der Stadtgemeinde Ansfelden in seiner Sitzung am 21. Oktober 2010 nachstehende Richtlinien über Wohnungsvergaben beschlossen hat .

RICHTLINIEN ÜBER WOHNUNGSVERGABEN

Zweck dieser Richtlinien ist die Regelung der Vergabe der gemeindeeigenen Wohnungen sowie jener Wohnungen, für die die Stadtgemeinde Ansfelden das Vorschlagsrecht besitzt.

Als Grundlage für die Ermittlung des Wohnungsbedarfes und der Wohnungsvergabe dienen nachstehende Bewertungskriterien.

I.) VORMERKUNG:

1.) Als wohnungssuchend werden österr. StaatsbürgerInnen und ihnen gleichzuhalten sind EU - BürgerInnen ab dem 18. Lebensjahr vorgemerkt,

- a.) die in der Stadtgemeinde Ansfelden ihren ordentlichen Wohnsitz haben,
- b.) die ihren ordentlichen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde haben, aber mindestens 2 Jahre ihren Arbeitsplatz in der Stadtgemeinde Ansfelden haben und
- c.) die vorübergehend in eine andere Gemeinde gezogen sind, aber zumindest 5 Jahre ihren ordentlichen Wohnsitz in der Stadtgemeinde Ansfelden hatten.

2.) Weiters werden als wohnungssuchend vorgemerkt:

- a.) Konventionsflüchtlinge, welchen vom Bundesministerium für Inneres der Flüchtlingsstatus eingeräumt wurde, die mindestens 4 Jahre ihren ordentlichen Wohnsitz in der Stadtgemeinde Ansfelden haben,
- b.) "Nicht ÖsterreicherInnen", die mindestens 5 Jahre durchgehend ihren ordentlichen Wohnsitz in der Stadtgemeinde Ansfelden haben und
- c.) Personen, deren Tätigkeit in der Stadtgemeinde Ansfelden von öffentlichem Interesse ist.

3.) Von der Vormerkung können ausgeschlossen werden:

- a.) Personen, die schuldhaft durch Delogierung eine Wohnung verloren haben, können sich frühestens erst nach 2 Jahren wieder für eine Wohnung vormerken lassen.
- b.) Personen, die ihre Wohnung verloren haben, weil sie die Wohnung nicht zur Befriedigung ihres eigenen Wohnbedürfnisses regelmäßig verwendet haben und
- c.) Personen, die sich durch wissentlich unwahre und irreführende Angaben Vorteile im Zuge des Erhebungsverfahrens erschlichen haben.
- d.) Eine Aufhebung des Ausschlusses ist möglich.

4.) Weitere Bestimmungen:

- a.) Jede Wohnungswerberin, jeder Wohnungswerber ist verpflichtet, sich halbjährlich in ihrer/seiner Wohnungsangelegenheit, entweder beim Stadtamt - Wohnungsreferat oder beim Sprechtag der/des Vorsitzenden des Wohnungsausschusses persönlich, schriftlich oder fernmündlich zu melden. Bei dieser Gelegenheit muss sie/er ihre/seine Angaben bestätigen (Miete und Größe der Wohnung usw.) oder ergänzen.
- b.) Kommt der/die WohnungswerberIn dieser Verpflichtung nicht nach, so erlischt seine/ihre Bewerbung und ist er/sie aus der Kartei zu streichen.

II.) BEWERTUNGSKRITERIEN DES WOHNUNGSBEDARFES:

<u>KRITERIEN</u>		<u>BEWER- TUNG</u> mit Ziffern
1.) Vormerkungszeitraum des/der Bewerbers/Bewerberin	pro angef. Jahr	1
2.) Österr.Staatsbürgerschaft oder ihnen gleichgestellte Personen		1
3.) GemeindegängerInnen die seit Geburt in der Stadtgemeinde Ansfelden wohnen		1
4.) Größe der Familie des/der Wohnungswerbers/Wohnungswerberin		
a.) Anzahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen im zukünftigen Haushalt	pro Person	1 max.6
b.) die erste Hausstandsgründung		1
5.) Ansfeldner GemeindegängerInnen deren Eltern länger als 10 Jahre ihren ordentlichen Wohnsitz in der		1

Stadtgemeinde Ansfelden haben

6.) Besondere Umstände

1 - 3

als besondere Umstände sind zu betrachten:

- a.) WohnungswerberInnen, die bereits ein gemeinsames Kind haben, jedoch getrennt im Wohnungsverband der Eltern wohnen
- b.) Wohnungslosigkeit
- c.) Schlechte Wohnqualität:
Die Wohnung ist von der Baupolizei für unbewohnbar erklärt.
Kellerwohnung
Wohnung Kategorie C
- d.) Schwangerschaft - Nachweis durch Vorlage einer ärztlichen Bestätigung
- e.) Ehescheidung - Nachweis durch Gerichtsbeschluss - WohnungswerberInnen, die infolge einer Scheidung aus der ehelichen Wohnung ausziehen müssen
- f.) Trennung von Lebensgefährten/in
- g.) Delogierung der/des Wohnungswerberin/Wohnungswerbers ohne eigenes Verschulden - Nachweis durch Gerichtsbeschluss
- h.) Verlust einer Dienstwohnung
- i.) Verlust der Untermiete - der Hausherr schreibt einen Auszugstermin vor
- j.) WohnungswerberInnen die um die Wohnung eines Verwandten in gerader Linie (Eltern, Kinder, Großeltern, Geschwister) ansuchen
- k.) Eine plötzliche gravierende Einkommensminderung des/der Wohnungswerbers/In
- l.) Alleinerzieherin oder -erzieher

7.) Gesundheitliche Probleme bzw. Behinderung

2

Starke gesundheitliche Beeinträchtigung
Invalidität oder Behinderung

III.) AUSNAHMEBESTIMMUNGEN:

Diese Regelungen unter Pkt. I und II finden auf folgende Fälle keine Anwendung und hat darüber ausschließlich der Wohnungsausschuss zu entscheiden:

- 1.) Bei WohnungswerberInnen, die Gebäude und Wohnungen im öffentlichen Interesse räumen müssen.
- 2.) Für die Fälle des **WOHNUNGSTAUSCHES** innerhalb von Gemeinde- oder Genossenschaftswohnungen, für die die Gemeinde das Vorschlagsrecht hat.

- 3.) Auf WohnungswerberInnen, für deren Wohnungsversorgung die Stadtgemeinde aus rechtlichen oder moralischen Gründen verpflichtet ist oder diese in besonderem öffentlichen Interesse gelegen ist.

IV.) ERHEBUNGS- UND VERGABEVERFAHREN:

1.) ERHEBUNGSVERFAHREN:

- a.) Im Erhebungsverfahren sind alle Bewertungskriterien zur Beurteilung der persönlichen Verhältnisse der WohnungswerberInnen und ihre Wohnungsverhältnisse zu erfassen.

Im Zuge dieser Erfassung wird festgestellt, ob WohnungswerberInnen nach den vorliegenden Bewertungskriterien berücksichtigt werden können und welche Dringlichkeit für eine Wohnungszuweisung besteht.

- b.) Die Durchführung der Erhebungen obliegt dem Wohnungsreferat.

Das Wohnungsreferat hat alle Wohnungen, die nach den vorliegenden Kriterien vergeben werden können und alle Wohnungssuchenden mittels Kartei bzw. Formblätter aufzunehmen und evident zu halten.

2.) VERGABEVERFAHREN:

- a.) Die Vergabevorschläge beschließt ausschließlich der Wohnungsausschuss.
b.) Der Wohnungsausschuss bestimmt nach Maßgabe der Bewertungskriterien den Wohnungsbedarf für jeden Wohnungssuchenden und die Wohnungszuweisung.
c.) Der Wohnungsausschuss kann jederzeit, soweit dies für eine Entscheidung notwendig ist, vom Wohnungsreferat weitere Unterlagen anfordern.

V.) IN KRAFT TRETEN:

Die Richtlinien treten mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 10.12.1998 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Angeschlagen am: 4. 11. 2010
Abgenommen am: 22. 11. 2010